

RS OGH 1999/11/9 4Ob276/99p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1999

Norm

UrhG §81

Rechtssatz

Ein Beklagter haftet nicht allein deshalb für Eingriffe in Urheberrechte anlässlich von Konzertveranstaltungen, weil er Proponent des die Konzerte organisierenden Vereins war oder weil er (nach der Konstituierung des Vereins in der ersten Generalversammlung) im Kartenvorverkauf tätig war und den Druckauftrag für Eintrittskarten namens des Vereins erteilt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 276/99p

Entscheidungstext OGH 09.11.1999 4 Ob 276/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112608

Dokumentnummer

JJR_19991109_OGH0002_0040OB00276_99P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at